

St. Pölten, am 22. Dezember 2004 Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Telefon: 02742/9005-12700 Telefax: 02742/9005-13510 e-Mail: post.lrplank@noel.gv.at

Bearbeiter: Dr. Milota Durchwahl: 12701

LR-PL-L-14/005-2004

Durchschrift

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 23.12.2004

zu Ltg.-**337/A-5/89-2004**

-Ausschuss

Herrn Präsident des NÖ Landtages Mag. Edmund Freibauer

Sehr geehrter Herr Präsident!

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten MMag. Dr. Petrovic vom 18. November 2004 betreffend Schutz von Singvögeln/Krähen, zu Zahl Ltg. 337/A-5/89-2004 darf ich folgende Information übermitteln:

Es trifft zu, dass in der Bestimmung des § 64 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500-17, Raben- und Nebelkrähen nicht explizit als Raubzeug bezeichnet werden. Dennoch hat der Verwaltungsgerichtshof zuletzt in seinem Erkenntnis vom 26. Jänner 2000, Zl. 99/02/0233, festgestellt, dass beide Vogelarten als Raubzeug im Sinne der angeführten Bestimmung zu bezeichnen sind. In diesem Erkenntnis hält der Verwaltungsgerichtshof auch fest, dass die genannten Vogelarten dem gehegten Federwild schädlich sind. Raben- und Nebelkrähen sind somit im Rahmen des Jagdschutzes zu bejagen, obwohl sie derzeit nicht als Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974 im Katalog des § 3 leg. cit. genannt sind.

Unter § 92 NÖ Jagdgesetz 1974 sind Fallen, die zum Fangen von Wild im Sinne des § 3 leg. cit. dienen zu subsumieren. Da es sich bei den beiden genannten Vogelarten, wie bereits ausgeführt, nicht um Wild im Sinne des § 3 leg. cit. handelt, fällt die Bejagung derselben nicht unter die Bestimmung des § 92 leg. cit.

Im Jahr 2002 wurden Beschwerden von Tierschutzorganisationen zum Anlass genommen, die Handhabung der Krähenfänge einer Überprüfung vor allem im Hinblick auf deren Selektivität zu unterziehen. Als Ergebnis dabei wurde, wissenschaftlich untermauert, das

entsprechende Merkblatt des Landesjagdverbandes überarbeitet. Die Bezirksverwaltungsbehörden wurden angewiesen darauf zu achten, dass die verwendeten Krähenfänge diesem Merkblatt entsprechen und bei Nichtbeachtung Strafverfahren einzuleiten sind. Damit ist gewährleistet, dass die Entnahme von Krähen selektiv erfolgt. Sollten, was bei ordnungsgemäßer Ausführung der Krähenfänge wenig wahrscheinlich ist, andere Tiere gefangen werden, dann sind die Jäger verpflichtet, diese unverzüglich in die Freiheit zu entlassen. Aus diesem Grund ist auch eine <u>zumindest</u> tägliche Kontrolle der Krähenfänge durchzuführen. Zu ergänzen ist, dass es sich bei den Krähenfängen um keine Jagdmethode handelt, die unter die Bestimmungen des Artikel 8 in Verbindung mit Anhang IV lit. a zu subsumieren ist. Daher erscheint zur Verwendung von Krähenfängen eine Ausnahme nach Artikel 9 der RL 79/409/EWG nicht erforderlich.

Weiters kann berichtet werden, dass bis dato zur Verwendung von Krähenfängen keine Ausnahmen im Sinne des Artikels 9 der RL 79/409/EWG erteilt wurden.

Unter der in der der Anfrage angegebenen Internetadresse ist als einschlägige Stellungnahme des deutschen Naturschutzbundes eine Zusammenfassung fachlicher Meinungen, die als primäres Ziel den Vogelschutz haben, abrufbar.

Dazu kann ergänzt werden, dass es unbestritten ist, dass Rabenvögel als Nahrungsopportunisten von der aktuellen Intensivlandwirtschaft profitieren. Gerade bei unter
Prädationsdruck und artspezifisch ungünstigen Lebensräumen leidenden Nieder- und
Federwildpopulationen (z.B. Reb- oder Birkhuhn) können aber auch Störungen durch
massiertes Auftreten von Rabenvögeln zu einer weiteren Verschlechterung der
Populationsdynamik führen und damit auch Biotopverbesserungsmaßnahmen
konterkarieren. Zur Minimierung der Störungen ist eine Bejagung erforderlich.

Mit besten Grüßen Dipl.lng. Plank e.h.